

## Vermerk

### **Geocaching im Holmer Gemeindegebiet**

Am 22. Oktober 2015 fand ein gemeinsames Gespräch im Gemeindebüro in Holm mit folgenden Teilnehmern statt:

- Herr Suersen von der Forstbehörde Mitte des Landes Schl.-Holst.
- Frau Heim vom LLUR, Abt. Naturschutz und Forst
- Herr Hoffmann vom Kreis Pinneberg –FD Umwelt, Abtlg. Naturschutz
- Herr Kleinwort - Umweltausschussvorsitzender und Jäger
- Bürgermeister Rißler
- Frau Wulff und Frau M. Pein vom Amt Moorrege

Bürgermeister Rißler begrüßt alle Anwesenden und berichtet von mehreren „Schatzsuchern“ im Holmer Gemeindegebiet. Geocaching ist weltweit sehr verbreitet und nimmt immer mehr überhand, auch in der Gemeinde Holm. Die Verstecke der Geocacher liegen nicht nur am Wegesrand, sondern oft auch mitten in der freien Landschaft. Es werden dann nicht nur öffentliche, sondern auch sehr oft private Grundstücke betreten. Es gab schon mehrere Beschwerden von Bürgern, Grundstückseigentümern und Jägern der Gemeinde. Erst kürzlich wurde auf einem Reiterhof in Holm eines dieser „Schatzkästchen“ entdeckt. Hier wurde die Polizei eingeschaltet.

Herr Kleinwort berichtet von ca. 100 Schatzkästen im Holmer Gemeindegebiet. Die Verstecke werden mit geografischen Koordinaten im Internet veröffentlicht und mit Hilfe eines GPS-Empfängers gefunden. Die Geocacher kommen nicht nur aus der näheren Umgebung, sondern aus ganz Deutschland und anderen Ländern.

Ein Versteck gab es vor einiger Zeit sogar am Holmer Jagdhaus neben einem Uhnest. Dieses Versteck wurde zwischenzeitlich entfernt. Herr Kleinwort stellt die Frage in die Runde, ob ein Verbot für diese Schatzsucherei im Holmer Gemeindegebiet ausgesprochen werden kann, denn es werden ja nicht nur Gemeindewege genutzt, sondern es wird querfeldein durch Wald, Feld und Flur marschiert und das nicht nur tagsüber, sondern auch nachts mit Leiter, Taschenlampe etc. im Gepäck. Teilweise liegen die Verstecke auch in Knicks und auf den Bäumen. Herr Kleinwort sieht hier erhebliche Konflikte mit dem hiesigen Naturschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet. Nicht nur, dass die vorhandene Vegetation nicht mehr geschützt ist, auch die Schutzfristen für Tiere werden nicht beachtet. Die Nachtruhe der Tiere wird ebenfalls gestört. Aus Sicherheitsgründen ist auch eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr möglich.

Es folgt ein reger Meinungsaustausch.

Frau Heim hat im Internet recherchiert, wo sich die GPS-Sender in den Holmer Sandbergen und im Buttermoor befinden. In den Holmer Sandbergen gibt es 7 und im Buttermoor 2 (siehe Anlage). Bis auf einen, und zwar der am Feuerlöschteich, liegen alle am Wegesrand. Frau Heim sieht hier nicht das Problem, denn nach dem Landeswaldgesetz ist jeder Mensch berechtigt, den Wald zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr zu betreten.

Das Betreten ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) nur auf die Waldwege beschränkt. Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu Verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Als bedenklich sieht Frau Heim den Cache am Feuerlöschteich. Hier wird im Internet beschrieben, dass man den Teich umrunden, angeln und auch baden kann. Der sollte entfernt werden. Frau Heim sagt zu, dass dieser entfernt wird.

Der Förster Herr Suersen berichtet, dass das Thema Geocaching nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch in anderen Bundesländern bereits zum Thema geworden ist. Leider gibt es bisher noch keine Rechtsprechung über die Zulässigkeit des Geocaching. Die Zulässigkeit bestimmt sich deshalb nach den allgemeinen zum Schutz von Natur und Landschaft einschließlich Wälder ergangenen Bestimmungen. In jedem Fall müssen beim Verstecken als auch beim Suchen der Caches die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Herr Suersen berichtet hierzu von einer Anfrage eines Jagdpächter aus dem Herzogtum Lauenburg an das MELUR Schleswig-Holstein.

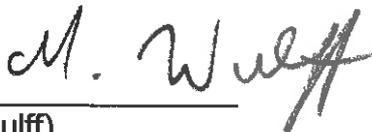
Die Antwort des MELUR in Kurzfassung (siehe Anlage):

- außerhalb von Wäldern dürfen in Schleswig-Holstein nur die für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wege und sonstige Flächen sowie Privatwege und Wegränder ohne Zustimmung des Eigentümers betreten werden
- Wild darf nicht unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden
- in Naturschutzgebieten ist das Betreten abseits von Wegen verboten
- gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden
- die artenschutzrechtlichen Regelungen (Horstschutz, allgemeiner- und besonderer Artenschutz) müssen beachtet werden
- eine zivilrechtliche Haftung ist denkbar, wenn beim Verstecken oder Suchen der Caches fremdes Eigentum, z. B. ein Baum, beschädigt wird.

Herr Hoffmann berichtet von einem Antrag eines Geocachers im Naturschutzgebiet im Eibvorland, Höhe Bishorst. Der Antrag wurde abgelehnt. Herr Hoffmann macht den Vorschlag, an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) zu schreiben, um von dort eine klare Aussage zu erhalten, was getan werden kann, um Geocaching in bestimmten Bereichen des Holmer Gemeindegebietes zu verbieten.

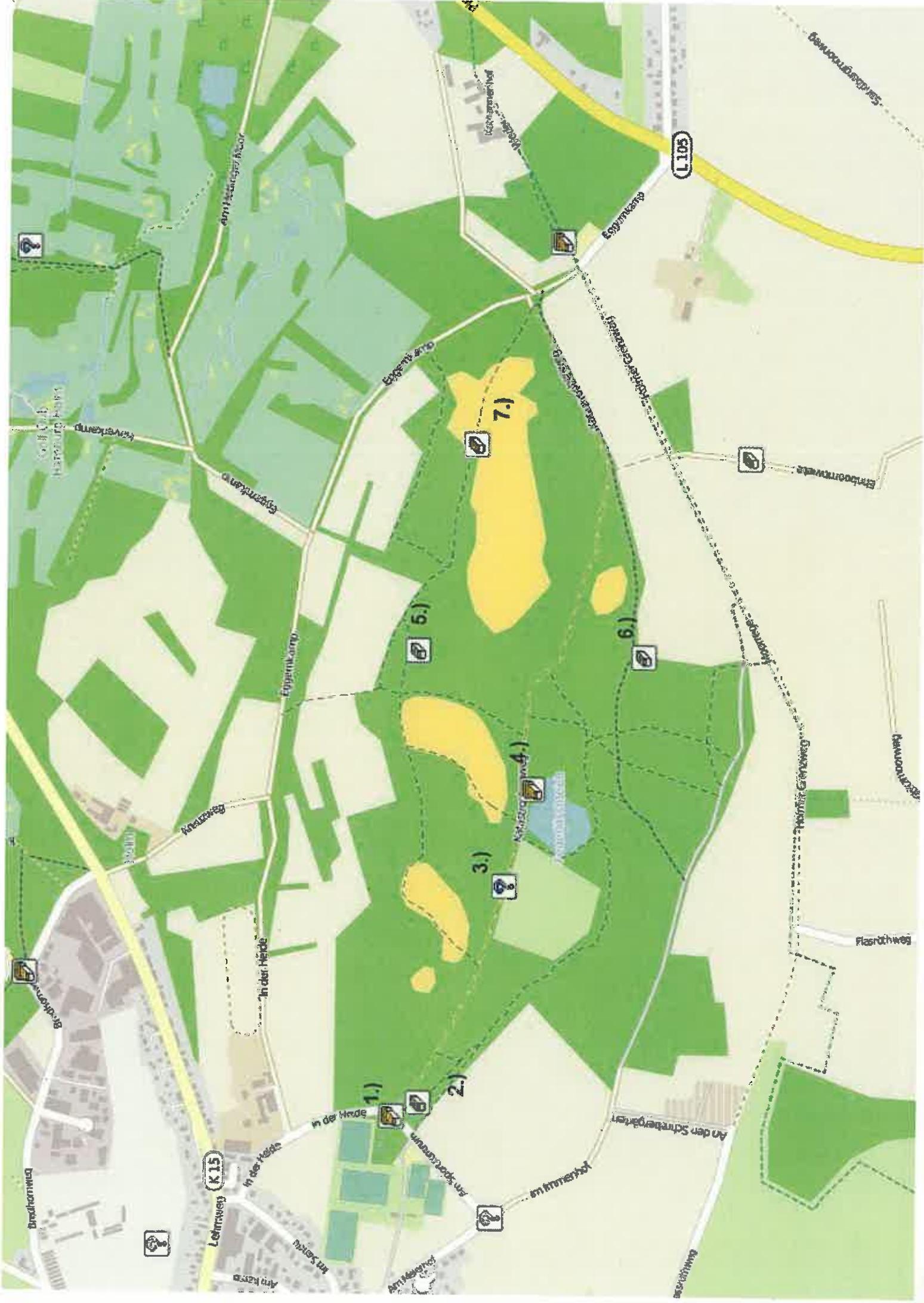
Die Verwaltung wird gebeten, ein entsprechendes Schreiben in Abstimmung mit dem Bürgermeister und Herrn Kleinwort vorzubereiten. Es soll hierin deutlich gemacht werden, Geocaching aus nachfolgenden Gründen im Holmer Gemeindegebiet gänzlich zu verbieten

- die Holmer Sandberge und das Buttermoor sind als FFH-Gebiet ausgewiesen und als hoch schützenswert eingestuft
- erhebliche Konflikte mit dem hiesigen Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet/Landschaftsschutzgebiet sind vorprogrammiert
- die Jagdausübung kann aus Sicherheitsgründen nicht ordnungsgemäß erfolgen
- Knicks, Baumgruppen, Einzelbäume, Biotope werden ganzjährig betreten
- Caches werden in Bäumen versteckt/die Suche erfolgt teilweise nachts mit Leiter, Taschenlampe, GPS-Geräte etc. / teilweise werden Sachen in der freien Natur zurückgelassen
- vorhandene Vegetation ist nicht mehr geschützt
- Schutzfristen für Tiere werden nicht beachtet (artenschutzrechtliche Regelungen werden nicht beachtet)
- die Nachtruhe der Tiere wird gestört
- ohne Zustimmung des Eigentümers werden die Caches versteckt und gesucht (evtl. auch noch Sachbeschädigung)



---

(M. Wulff)  
Protokollführerin



L105

K15

7.)

6.)

6.)

3.)

4.)

1.)

2.)

Eggenkamp

Gezackweg

In der Höhe

In der Höhe

An Sportplatz

Festungsweg

An den Schererbäckern

Eggenkamp

Waldweg

Erdbeerwiese

Waldweg

Flaschweg

Schulweg

Baumweg

Brodhörnweg

Schulweg

Kavertkamp

Lehrweg

An der Höhe

An der Höhe

Schulweg





9.)

8.)

L 105

Natuurlijk gebied  
Butterboom  
Butterboommoor

Butterboomgebied

burg

2016

**Von:** "Kremkau, Kornelius (LLUR)" <Kornelius.Kremkau@llur.landsh.de>  
**An:** "Wolff, Gerd (UFB Mitte)" <Gerd.Wolff@ufb.landsh.de>; "Borgmann, Frank (LLUR)" <Frank.Borgmann@llur.landsh.de>; "Kölking, Karl-Heinz (UFB Mitte)" <karl-heinz.koelking@ufb.landsh.de>; "Lorenzen, Klaus (UFB Süd)" <Klaus.Lorenzen@ufb.landsh.de>; "Loske, Cornelia (UFB Süd)" <Cornelia.Loske@ufb.landsh.de>; "Rehfeldt, Jan (UFB Süd)" <Jan.Rehfeldt@ufb.landsh.de>; "Schneider, Jochen-Peter (UFB Nord)" <Jochen-Peter.Schneider@ufb.landsh.de>; "Steenbuck, Dietmar (UFB Nord)" <Dietmar.Steenbuck@ufb.landsh.de>; "Suersen, Axel (UFB Mitte)" <Axel.Suersen@ufb.landsh.de>; "Thomann, Christian (UFB Mitte)" <Christian.Thomann@ufb.landsh.de>; "Wegener, Thomas (UFB Nord)" <Thomas.Wegener@ufb.landsh.de>; "Wiedemann, Knut (UFB Süd)" <Knut.Wiedemann@ufb.landsh.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 11. Oktober 2012 17:27  
**Betreff:** WG: Rechtliche Rahmenbedingungen des Geocaching; Ihre Anfrage vom 28. September dieses Jahres  
 Sehr geehrte Kollegen,

anbei zur Kenntnis das Antwortschreiben des MELUR auf die angeschlossene Anfrage eines Jägers aus dem Kreis Herzogtum Launenburg zum o.g. Betreff.

Mit freundlichen Grüßen

K. Kremkau

**Kornelius Kremkau** (LLUR 52/54)  
 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
 ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein  
 Dez. 52 Landschaftsplanung, Eingriffe und Landschaftsinformation  
 Dez. 54 Untere Forstbehörde des Landes Schleswig-Holstein  
 Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek  
 Tel. 04347/704-354, Fax -302  
 eMail: kornelius.kremkau@llur.landsh.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Meynberg, Dirk (MELUR)  
**Gesendet:** Donnerstag, 11. Oktober 2012 09:07  
**An:** Böhling, Johann (MELUR); Schmidt-Moser, Reinhard (MELUR); Stellet, Michael (MELUR); Kremkau, Kornelius (LLUR)  
**Cc:** Holländer, Dr. Christiane (MELUR); Krings, Dr. Petra (MELUR)  
**Betreff:** WG: Rechtliche Rahmenbedingungen des Geocaching; Ihre Anfrage vom 28. September dieses Jahres

Sehr geehrte Herren,

als Anlage übersende ich die Antwort auf die Anfrage zum Geocaching m.d.B. um Kenntnisnahme. Vielen Dank für die schnelle Prüfung des Entwurfs!!

Beste Grüße

Dirk Meynberg

**Von:** Meynberg, Dirk (MELUR)  
**Gesendet:** Donnerstag, 11. Oktober 2012 09:02  
**An:** 'falko.fliessbach@gea.com'  
**Betreff:** Rechtliche Rahmenbedingungen des Geocaching; Ihre Anfrage vom 28. September dieses Jahres

Sehr geehrter Herr Fließbach,

Zur Ihre Anfrage vom 28. September danke ich Ihnen. Zur Frage der Zulässigkeit des Geocaching ist bisher noch keine Rechtsprechung bekannt. Es gibt auch keine gesetzlichen Regelungen, die sich ausdrücklich auf diese Form der Nutzung der Natur beziehen. Die Zulässigkeit des Geocaching bestimmt

sich deshalb nach den allgemeinen zum Schutz von Natur und Landschaft einschließlich der Wälder ergangenen Bestimmungen. Im Hinblick auf den von Ihnen geschilderten Fall könnten folgende Bestimmungen von Bedeutung sein, ohne dass hier beurteilt werden könnte, ob gegen diese in dem von Ihnen geschilderten Fall konkret verstoßen worden ist:

1. Gemäß § 1004 BGB kann der Eigentümer einer Waldfläche im Grundsatz die Beseitigung bzw. Unterlassung von Beeinträchtigungen seines Eigentums verlangen, sofern er nicht zu deren Duldung verpflichtet ist. Als derartige Beeinträchtigung ist auch das Betreten eines Grundstücks anzusehen. § 17 Landeswaldgesetz (LWaldG) könnte jedoch zur Duldung des Geocaching verpflichten. Danach muss der Eigentümer von Waldflächen das Betreten des Waldes zum Zwecke der naturverträglichen Erholung dulden, wobei der Wald zur Nachtzeit nur auf Wegen betreten werden darf. Im Anschluss an eine in der juristischen Fachliteratur vertretene Meinung (vgl. Louis, Melendez, Steg, „Zivilrechtliche Probleme des Geocaching“ in: NuR 2011, 533, 536) wird von der obersten Forstbehörde die Auffassung vertreten, dass zwar das Aufsuchen von Caches durch Geocacher vom Betretensrecht umfasst ist, nicht aber das Verstecken und Lagern des Caches durch den „Schatzeigentümer“ (cache-owner) auf einem fremden Grundstück. Es wird davon ausgegangen, dass der Waldeigentümer allenfalls das Verstecken und Lagern von Caches, sofern es sich um normale Caches handelt, die weder besonders groß noch für den Eigentümer belästigend, nachteilig oder gefährlich sind, als sozialadäquates Verhalten duldet. Er ist jedoch nicht forstrechtlich zur Duldung verpflichtet. Eine Berechtigung, einen Cache gegen den Willen des Eigentümers auf dessen Grundstück zu verstecken, besteht somit nach hiesiger Auffassung nicht. Rechtsprechung zu dieser Problematik gibt es allerdings, wie oben bereits erwähnt, noch nicht. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte entscheiden, wenn ein Waldeigentümer gegen einen „cache-owner“ auf Beseitigung des caches klagen sollte.
2. In jedem Fall müssen sowohl beim Verstecken als auch beim Suchen von Caches folgende Bestimmungen beachtet werden, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:
  - a) In der freien Landschaft außerhalb von Wäldern dürfen in Schleswig-Holstein als Gemeingebrauch gem. § 30 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nur für die Öffentlichkeit gewidmete Straßen, Wege und sonstige Flächen sowie Privatwege und Wegränder ohne Zustimmung des Eigentümers betreten werden.
  - b) Gem. § 19 a BJagdG darf Wild nicht unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden.
  - c) In Naturschutzgebieten ist Geocaching nur zulässig, sofern dies mit der Schutzgebietsverordnung vereinbar ist. Regelmäßig ist dort z.B. das Betreten von Naturschutzgebieten abseits von Wegen verboten.
  - d) Die Regelungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen müssen beachtet werden (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatschG; § 29 BNatSchG i.V.m. 18 LNatSchG).
  - e) Gesetzlich geschützte Biotopie dürfen nicht beeinträchtigt werden (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG).
  - f) Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 28 a LNatSchG (Horstschutz) sowie der §§ 39 (Allgemeiner Artenschutz) und 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) müssen beachtet werden.
  - g) Ferner ist eine zivilrechtliche Haftung denkbar, wenn beim Verstecken oder Suchen von Caches fremdes Eigentum, z.B. ein Baum, beschädigt wird (§ 823 Abs. 1 BGB).

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Meynberg  
 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
 Umwelt und ländliche Räume  
 des Landes Schleswig-Holstein  
 V 511 -  
 Tel.: 0431-988-7346  
 Fax: 0431-988-615-7346  
 E-mail: [dirk.meynberg@melur.landsh.de](mailto:dirk.meynberg@melur.landsh.de)

fon: Fliessbach, Falko [<mailto:falko.fliessbach@gea.com>]





29. Dez. 2015

*M*

Amt Moorwende

29. Dez. 2015

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bürgermeister der Gemeinde Holm  
Herrn W. Reißler  
Schulstraße 12  
25488 Holm

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 13.11.2015  
Mein Zeichen: V 534 - 101722/2015  
Meine Nachricht vom: 09.12.2015

Manfred Schmidt  
Manfred.Schmidt@melur.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7285  
Telefax: +49-431-988-6-157285

22. Dezember 2015

## Geocaching im Holmer Gemeindegebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reißler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.11.2015, in dem Sie auf Probleme mit dem Geocaching im Gemeindegebiet von Holm zu sprechen gekommen sind.

Sie stellen hierin dar, dass es aufgrund der Vielzahl der wohl zumeist virtuell platzierten Caches zu Störungen in der freien Landschaft einschließlich der geschützten Landschaftsteile, auf bewirtschafteten Flächen und oftmals sogar auf privaten Grundstücksflächen (im bebauten Bereich?) durch die Geocacher kommt. Wie Sie weiter berichten, haben sich die gemeindlichen Gremien mit den Problemen dieser neuen Freizeitaktivität beschäftigt und möchten Geocaching im Holmer Gemeindegebiet verbieten. Sie bitten deshalb um Prüfung hinsichtlich eines gesetzlichen Verbots für Geocaching im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Holm.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen geschilderten Auswirkungen angesichts der Lage des Gemeindegebietes in der Nähe zu Hamburg durchaus nachvollzogen werden können; der Landesregierung sind derzeit allerdings keine Zustände bekannt geworden, die eine diesbezüglich gewünschte gesetzliche Regelung für das Land Schleswig-Holstein oder Teilen hiervon rechtfertigen würden. Eine derartige Regelung, die als gesondertes Schutzgebiet für das gesamte Gebiet der Gemeinde Holm qualifiziert werden müsste, wäre auch aus Rechtsgründen nicht möglich. Zudem ist das Geocaching – insbesondere in Schutzgebieten und auf Flächen in Privateigentum – bereits jetzt durch eine Vielzahl von Vorschriften geregelt:

In jedem Fall müssen sowohl beim Verstecken als auch beim Suchen von Caches folgende Bestimmungen beachtet werden, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

1. In der freien Landschaft außerhalb von Wäldern dürfen in Schleswig-Holstein als Gemeingebrauch gem. § 30 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nur für die Öffentlichkeit gewidmete Straßen, Wege und sonstige Flächen sowie Privatwege und Wegränder ohne Zustimmung des Eigentümers betreten werden.
2. Gem. § 19 a BJagdG darf Wild nicht unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden.
3. In Naturschutzgebieten ist Geocaching nur zulässig, sofern dies mit der Schutzgebietsverordnung vereinbar ist. Regelmäßig ist dort z.B. das Betreten von Naturschutzgebieten abseits von Wegen verboten.
4. Die Regelungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen müssen beachtet werden (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatschG; § 29 BNatSchG i.V.m. 18 LNatSchG).
5. Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG).
6. Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 28 a LNatSchG (Horstschutz) sowie der §§ 39 (Allgemeiner Artenschutz) und 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) müssen beachtet werden.
7. Ferner ist eine zivilrechtliche Haftung denkbar, wenn beim Verstecken oder Suchen von Caches fremdes Eigentum, z.B. ein Baum, beschädigt wird (§ 823 Abs. 1 BGB).

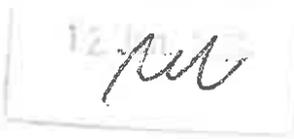
Dabei besteht allerdings grundsätzlich das Problem, dass den meisten Cachern nicht bewusst ist, dass sie stören und ggf. gegen geltendes Recht verstoßen könnten. Insofern ist aus unserer Sicht Aufklärung förderlich. Wir werden deshalb prüfen, inwieweit z.B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entsprechende Informationen herausgegeben werden können, die darauf abzielen, dass mehr Rücksicht aufeinander und der Natur gegenüber genommen wird.

Darüber hinaus werden wir Ihren Bericht zum Anlass nehmen, mit den nachgeordneten Behörden über dieses Thema zu sprechen und dabei mögliche Probleme in sachlicher und räumlicher Hinsicht sowie ggf. vorhandene Regelungslücken und Umsetzungsfragen erörtern.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben. Abschließend erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass es für die von Ihnen mit Schreiben vom 09.12.2015 angeregte Kennzeichnungspflicht von Pferden keine Rechtsgrundlage im Zuständigkeitsbereich des Naturschutzes gibt.

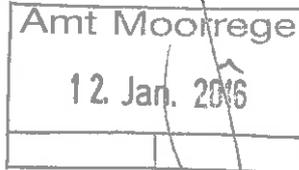
Mit freundlichen Grüßen

  
Manfred Schmidt



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Gemeinde Holm  
Herrn Bürgermeister Walter Reißler  
Schulstraße 12  
25488 Holm



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 09.12.2015/  
Mein Zeichen: V 54 - 233207/2015  
Meine Nachricht vom: /

Thorsten Elscher  
Christiane.Hollaender@melur.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7220  
Telefax: +49-431-988-6-157220303

6  
Januar 2016

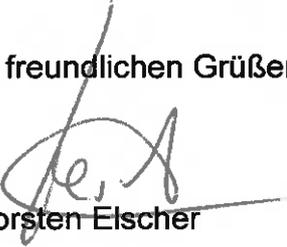
## Kennzeichnungspflicht für Pferde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reißler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.12.2015, in dem Sie das Reiten in der Gemeinde Holm ansprachen und insbesondere auf Probleme durch Reiter im Straßenverkehr eingingen. Sie baten in diesem Zusammenhang um eine gesetzliche Regelung für eine Kennzeichnungspflicht von Pferden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die geltenden Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§ 18 LWaldG) und des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes (§ 30 LNatSchG i. V. mit § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) sowie die einschlägigen verkehrsrechtlichen Regelungen hinweisen. Bedarf für darüber hinausgehende zusätzliche gesetzliche Regelungen bzw. zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Kennzeichnung von Pferden sieht das MELUR vor diesem Hintergrund zurzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thorsten Elscher



## Belegungsübersicht Friedhof Gemeinde Holm

### 1. belegte Grabstellen

4er Grabstelle	3er Grabstellen	2er Grabstellen	1er Grabstellen
113	76	240	36

### 2. freie Grabstellen als Grasflächen

4er Grabstelle	3er Grabstellen	2er Grabstellen	1er Grabstellen
37	37	125	41

### 3. Urnen

4er Grabstellen	2er Grabstellen
15	75

### 4. Rasenurnenfeld

belegt	frei
29	160

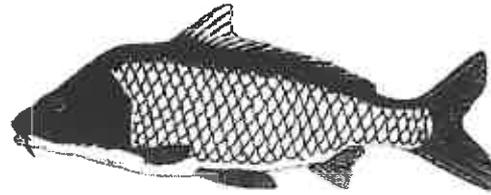
### 5. anonym

belegt	frei
ca. 130	ca. 300

Stand: 25.04.2016



# Holmer Sportfischer e.V.



Heinz Aubrecht, Eichengrund 9, 25488 Holm, Tel.: 04103/89467

Umweltausschuss Gemeinde Holm  
Herrn Detlef Kleinwort  
Am Meierhof 38  
25488 Holm

**Geschäftsstelle:**  
25488 Holm, Schulstr. 9 (Turnhalle)  
Tel.: 04103/1881263  
Öffnungszeiten: 17.00 – 18.00 Uhr  
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat  
Internet: [www.angelvereinholm.de](http://www.angelvereinholm.de)

Holm, den 30.08.2015

## Feuerlöschteich

Sehr geehrte Mitglieder des Umweltausschusses,  
hallo Detlef,

seit 2004 nutzen wir den Feuerlöschteich als Angelgewässer und beaufsichtigen diesen nach besten Kräften. Wir haben in den letzten Jahren festgestellt, dass in den Uferbereichen eine stetige Verlandung eingetreten ist. Die Wassertiefe hat sich in diesen Bereichen ständig verringert.

Aufgrund unserer kürzlich geführten mündlichen Unterredung hattest du mich aufgefordert, Aktivitäten in Gang zu setzen, um eine Vertiefung des Ufer- und Randbereiches vornehmen zu lassen, bzw. zunächst einmal hierfür Angebote und Kostenvoranschläge einzuholen. An dieser Stelle möchte ich betonen, dass es nicht um eine Vertiefung und somit um das Durchbrechen vorhandener Erd- oder Lehmschichten geht, sondern lediglich um das Entfernen des sich angesammelten Schlicks im Ufer- und Randbereich. Dieser sollte seitlich am Uferbereich abgelagert werden.

Bei einer ggf. erforderlichen Ortsbesichtigung zur Abgabe eines Angebots von einem möglichen Unternehmer, der die Arbeiten ausführen könnte, würde ich mich zwecks Terminabsprache melden.

Mit freundlichen Grüßen

Holmer Sportfischer e.v.  
1. Vorsitzender  
Heinz Aubrecht